



Stadt Erbdorf

Leitfaden für die Zulassung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im Gemeindegebiet der Stadt Erbdorf

Im Sinne des Klimaschutzes und einer regenerativen Energiegewinnung steht die Stadt Erbdorf dem weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien generell positiv gegenüber. Dabei sollen Investitionen in Erneuerbare Energie so nachhaltig wie möglich sein und der regionalen Wertschöpfung dienen.

Die Stadt Erbdorf erkennt die Bedeutung von regenerativer Energieerzeugung und der damit verbundenen Abkehr von fossilen Brennstoffen. Gleichzeitig steigt auch die Bedeutung von Energieautarkie im ganzen Bundesgebiet. In diesem Zusammenhang können Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen einen wertvollen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten und für eine kostengünstige erneuerbare Stromversorgung sorgen. Die Tatsache, dass der zur Verfügung gestellte Boden für die nächsten 25 bis 40 Jahre nicht mehr für den klassischen Ackerbau zur Verfügung steht, sorgt auch dafür, dass sich der Boden „beruhigen“ kann, da er in dieser Zeit keine Bodenbearbeitung, Düngung und sonstige Maßnahmen erfährt.

Allerdings haben Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen auch negative Auswirkungen. So steht bislang als Ackergrund genutzte Fläche für die Rohstoffgewinnung im Nahrungs- und Futtermittelsektor nach der Umwandlung in eine Photovoltaik-Freifläche die nächsten 25 bis 40 Jahre nicht mehr für die ursprüngliche Nutzung zur Verfügung.

Des Weiteren stören Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen das Landschaftsbild oftmals sehr, was in einer touristisch sensiblen Region durchaus auch negative Auswirkungen haben kann.

Darüber hinaus werden im Gemeindegebiet Erbdorf bereits erfolgreich Wasserkraftanlagen, viele Dachflächen-PV-Anlagen sowie Windkraftanlagen betrieben, welche hier ebenfalls im Bereich der regenerativen Energieerzeugungen angesiedelt bzw. vorhanden sind.

Ziel sollte es daher sein, die bestehenden Vorteile von Photovoltaikanlagen zu nutzen und die bestehenden bzw. daraus resultierenden Nachteile so weit zu minimieren, dass eine breite Akzeptanz gegeben ist und das Verfahren für die Ermittlung von geeigneten Flächen hierfür vereinfacht wird. Der Errichtung weiterer Dachflächen-PV-Anlagen wird Priorität eingeräumt. AGRI-PV-Anlagen können ein Miteinander PV-Stromnutzung und Landwirtschaft bieten und stellen durchaus eine gewünschte und bevorzugte Alternative dar. Daneben können auch Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden.

Aus diesem Grund gibt sich die Stadt Erbdorf folgenden Kriterienkatalog zur Ermittlung von geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen:

Leitfaden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen

Die Gesamtfläche, welche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch eine Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden soll, wird auf 1% der landwirtschaftlich genutzten Fläche begrenzt. Derzeit beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche lt. Nutzungsart des Vermessungsamtes im Gemeindegebiet Erbdorf rund 2165,9 ha. Bei einer Beschränkung auf 1% der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche verbliebe demnach eine Gesamtfläche für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen von rund 20 ha. 0 ha sind bereits mit Freiflächenphotovoltaikanlagen bebaut, so dass noch 20 ha zur Verfügung stehen.

Bewerber von Freiflächenphotovoltaikanlagen müssen sich gegenüber der Stadt Erbdorf zu den unten aufgeführten Ausschluss- und Abwägungskriterien umfänglich und zutreffend äußern. Für das geplante spätere Projekt sind bereits belastbare Aussagen zu treffen.

Der Stadt Erbdorf bleibt es unbenommen, die Vorgaben zu ändern oder das Vergabeverfahren auch ganz auszusetzen.

Anhand einer Auswahl von Ausschluss- und Abwägungskriterien will der Stadtrat Erbdorf letztendlich entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglicht werden können.

Die nachfolgenden 7 Punkte sind als Ausschlusskriterien und Mindestvoraussetzungen zu verstehen. Sofern die Ausschlusskriterien zu einem geplanten PV-Projekt nicht zutreffen und die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind, werden die Abwägungskriterien geprüft. In der Gesamtschau aller Kriterien ergibt sich ein Bild, ob ein vorgestellter Solarpark als umsetzbar einzustufen ist und somit der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energie überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Photovoltaik zur Verfügung stehen, wird der Stadtrat Erbdorf über eine Änderung des Verfahrens entscheiden. Ein rechtlicher Anspruch gegenüber der Stadt Erbdorf auf Berücksichtigung und Realisierung eines bestimmten PV-Projektes besteht zu keiner Zeit.

Ausschlusskriterien und Mindestvoraussetzungen:

- 1.) Der Stadt Erbindorf ist das Thema Sichtbarkeit und Landschaftsbild wichtig. Daher ist es als Ausschlusskriterium formuliert. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen aus Wohngebäuden kaum sichtbar sein. Dies kann durch die Vorlage einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung nachgewiesen werden.

PV-Anlagen dürfen keine Bau-, Kulturdenkmäler und Tourismuseinrichtungen beeinträchtigen bzw. von diesen ablenken. Dies kann durch die Vorlage einer Sichtbarkeitsanalyse oder einer Visualisierung nachgewiesen werden. Es darf auch keine Verbauung der künftigen Bereiche der gemeindlichen Entwicklung für Wohnbebauung und Gewerbe sowie bei offenen, weit einsehbaren, exponierten Landschaftsbereichen erfolgen.

Alternativ kann der Projektierer abschwächend darlegen, dass die Sichtbarkeit der Solaranlage durch das Anlegen von z.B. Hecken ausreichend begrenzt werden kann. Hierzu ist ein Grenzabstand der Hecke von 4 m zu angrenzenden Bewirtschaftungsflächen zwingend einzuhalten. Heckenstrukturen sind breit anzulegen und es ist ein langjähriges Pflegeprogramm der Heckenstrukturen vorzulegen.

- 2.) Auf allen geplanten Entwicklungsflächen und landschaftlich sensiblen Bereichen wie z.B.

- von der Ortsgrenze Erbindorf bis zur B22,
- Schloßzelch und Silberrangen,
- Schweißlohe,
- alle Flächen nördlich der TIR33 bis zur Einfahrt Siegritz

sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zulässig.

- 3.) Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, Landschaftsschutzgebiete und Biotop sind von der PV-Bebauung freizuhalten.

- 4.) Der Flächenverbrauch darf pro Anlage nicht mehr als 6 ha in Anspruch nehmen (Solarfelder und Ausgleichfläche zusammengerechnet). In Ausnahmefällen sind auch 10 ha möglich. Die Versiegelung der Fläche ist so gering wie möglich zu halten. Großflächige Modulanordnungen mit einer Überstellung der Freifläche von 80 % und mehr sind zu vermeiden. Angestrebte Ausnahmen sind zu begründen.

- 5.) Pro Gemarkung sollen nicht mehr als 3 Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden.

- 6.) Eine breit getragene Akzeptanz in der Bevölkerung ist Voraussetzung für die Umsetzung eines PV-Projektes. Der PV-Investor soll finanzielle Beteiligungsmodelle für Bürger anbieten: Anteil an der Gesamtinvestition, zeitliche Dauer der Beteiligung, Umsetzung der Solarabgabe (Solarcent gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 3 EEG).

- 7.) Sitz der Gesellschaft des PV-Projekts ist innerhalb des Gemeindegebiets Erbendorf. Falls über die Jahre eine Gewerbesteuer anfällt, steht diese der Stadt Erbendorf zu. Der PV-Projektant hat gegenüber der Stadt Erbendorf Daten über die max. Wertschöpfung in Bezug aus finanzieller Sicht und der Klimabilanz, den jährlich zu erwartenden Stromertrag sowie zur Einspeisung in das öffentliche Strom-Versorgungsnetz (Einspeisepunkt) auch alternativ zu Überlegungen von Speicherlösungen vor Ort (z.B. Wasserstoffspeicherung) oder Errichtung von AGRI-PV-Anlagen offen zu legen.

Bewertungsmatrix für die Abwägung(-skriterien) von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen:

Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
a) Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen, für die es keine andere Nutzung gibt (dazu zählen z.B. Flächen direkt an Bahnstrecken, Hochspannungstrassen, usw.) unter Beachtung der Blendwirkung	3	1	0
b) Flächen befinden sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. im Eigentum des Betriebsinhabers und dienen nachweislich der Sicherung der Wirtschaftlichkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs	2	--	0
c) Der Eigentümer der Flächen hat seinen Hauptwohnsitz im Stadtbereich von Erbendorf.	1	--	0
d) landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten	2	1	0
e) Flächen, die kaum einsehbar sind und auch aus der Ferne das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen können.	3	1	0
f) Eine mögliche Beteiligung von Bürgern an einem Projekt sind gegeben bzw. ohne Bürgerbeteiligung aber mit Umsetzung der Solarabgabe (Solarcent).	2	1	0

g) Das Projekt beinhaltet Maßnahmen zum Arten- und Naturschutz sowie zur dauerhaften Pflege der PV-Anlage (z.B. Rücksicht Bodenbrüter, Erhaltung von Brut- und Nistplätzen, Extensive Pflege mit mehrjährigen Pflegekonzept, Schafbeweidung, Mahd nach dem 15. Juni, Eingrünung von Wildpflanzen-Saatgut mit regionalen Bezug, Umzäunung mit Durchlässigkeit von Kleintieren und einen Bodenabstand von 20 cm, Hecken mit heimischen Gehölzen, Verzicht auf Gülle und Pflanzenschutzmittel, Bienenbeweidung für Imkerei, Anlage von Lesesteinhaufen, Steigerung der Biodiversität usw.).	3	1	0
h) Die Flächen sind in entsprechendem Abstand zur bestehenden Wohnbebauung und können daher den Ortscharakter bzw. das Ortsbild nicht negativ beeinflussen.	3	1	0
i) Es handelt sich um potentielle Erweiterungs-/Entwicklungsflächen für Wohnbebauung, Gewerbe oder der klassischen Landwirtschaft.	0	1	2
j) Die Flächen sind von großer landwirtschaftlicher Bedeutung / haben eine gute Acker-/Grünlandzahl; Landwirtschaftlich ertragsschwächere Böden haben Vorrang.	0	1	2

Die Acker-/Grünlandzahlen stellen sich im Groben wie folgt dar:

Gemarkung	Acker-/Grünlandzahl Unterer Wert	Acker-/Grünlandzahl Mittelwert	Acker-/Grünlandzahl Oberer Wert
Gesamt	15	28	40
Erbendorf	30	36	41
Hauxdorf	30	34	38
Pfaben	15	23	30
Wetzldorf	15	28	40
Wildenreuth	25	30	35

Bei einer Acker-/Grünlandzahl bis zu 20 werden zwei Punkte bei Abwägungskriterium j) vergeben, im Bereich von 21 bis 30 ein Punkt und ab einem Wert von 31 null

Punkte. Dies trägt der Güte der jeweils betroffenen landwirtschaftlichen Böden entsprechend Rechnung.

Entscheidungsmatrix bei der Abwägung:

Erreichte Punktzahl	Empfehlung
bis 9 Punkte	Diese PV-Freiflächenanlagen sind abzulehnen.
10 - 12 Punkte	Dies PV-Freiflächenanlagen sollten nur im zu begründenden Ausnahmefall zugelassen werden.
ab 13 Punkte	Dies PV-Freiflächenanlagen sollten zugelassen werden.

Sofern der Abwägungsprozess mit einem positiven Ergebnis endet,

- trägt der Antragsteller die Kosten und das Risiko der Bauleitplanung
- ist mit der Stadt Erbdorf ein Durchführungs- und städtebaulichen Vertrag zu schließen in dem u. a. folgende Punkte geregelt werden:
 - Entschädigungen für Leistungen der Stadt Erbdorf sowie für Kabelverlegungen auf öffentlichen Grund (Kostentragungen),
 - Naturschutzrechtlicher Ausgleich und Pflegearbeiten sowie Altlasten,
 - Sicherungseinlagen / Sicherheitsleistungen (Bürgschaften) für den Rückbau der PV-Anlage,
 - Umweltkonformes Reinigen der PV-Anlage und Abwasserbeseitigung.

Erbdorf, den 27.09.2022



Reger
Erster Bürgermeister
Stadt Erbdorf

